

### **Richtlinie für die Gewährung von Investitionsanreizen zur Förderung privater steckerfertiger Balkon- beziehungsweise Mini-Solarmodule für Bürgerinnen und Bürger des Main-Taunus-Kreises**

Der Main-Taunus-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Neuan-schaffung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Kreisgebiet. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>- Emissionen im Main-Taunus-Kreis geleistet. Weiterhin sollen von der Förderung nicht nur Personen mit Wohneigentum, sondern auch Personen die zur Miete leben, profitieren.

#### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb des Main-Taunus-Kreises zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Für die Förderung stehen Gesamtmittel in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte). Gemäß der Verbraucherzentrale werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Eine Förderung erfolgt nur, sofern keine zusätzliche Drittförderung in Anspruch genommen wird und auch künftig nicht erfolgt (Förderung / Finanzierung durch die KfW ausgenommen).

#### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieterin/Vermieter, Mieterin/Mieter oder Eigentümerin/Eigentümer einer Wohnung innerhalb des Main-Taunus-Kreises sind.

#### 4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. und 3. sowie die Nachweise gemäß Punkt 8. erfüllt sind und zusätzlich:

- Finanzielle Mittel im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erbracht ist.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Eine Marktübersicht geeigneter Geräte finden Sie u. a. hier:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Bei Fragen wenden Sie sich auch gerne an die Energieberatung des Main-Taunus-Kreises:

<https://www.mtk.org/Energieberatung-3768.htm>

#### 5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft wurden,
- b) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- c) Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

#### 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

#### 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage des Main-Taunus-Kreises:

<https://www.mtk.org/Energie-Klima-und-Fairtrade-3000.htm>

Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail ([klimaschutz@mtk.org](mailto:klimaschutz@mtk.org)) oder schriftlich an folgende Adresse:

Main-Taunus-Kreis

Amt für Bauen und Umwelt – Energiekompetenzzentrum

Am Kreishaus 1-5

65719 Hofheim

zu stellen.

Der Main-Taunus-Kreis entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Bearbeitet werden nur vollständige Anträge (Antragsformular und Nachweise). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **8. Leistungsnachweis**

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen dem Antrag beigelegt werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,
- Eingangsbestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber und
- Auszug aus dem Marktstammdatenregister
- Bei Mieterinnen/Mietern: Einverständniserklärung der Vermieterin/des Vermieters.

Der Main-Taunus-Kreis behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## **9. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages sowie der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Leistungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen durch den Main-Taunus-Kreis.

## **10. Rückforderung von Zuschüssen**

Der Main-Taunus-Kreis behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

## 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.05.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig, solange der Main-Taunus-Kreis keine Änderung der Laufzeit beschließt.

Hofheim am Taunus, den 05.04.2022

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

gez.

Michael Cyriax  
Landrat